

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr.8b

Vorlage Nr. 129/2014

Sitzung des Gemeinderates

am 14. Oktober 2014

-öffentlich-

700.35:0003

Abwasserbeseitigung

3. Änderung

Nach Ablauf des Gebührenkalkulationszeitraumes 2013/2014 wurden die Gebühren neu kalkuliert. In diesem Zusammenhang wird auf Vorlage 128/2014 verwiesen. Nachdem sich die Gebühren ändern ist die Abwassersatzung wie folgt zu ändern:

Satzung

*über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS
der Stadt Güglingen*

vom 16. Oktober 2012

-3. Änderung -

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 04.12.2012 folgende 3. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Frischwasser
im Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2017 2,42 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m²
versiegelte Fläche
im Zeitraum 01.01.2010 – 31.12.2012 0,26 €
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 2,42 €
- (4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasser-
beseitigungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 2,42 €
für Nass-Schlamm pro m³ 25,00 €
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a
während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die
Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 50 In-Kraft-Treten

Die Änderung des § 42 Abs. 1 und 2 treten zum 1.1.2015 in Kraft.

Güglingen, den

gez.

Dieterich
Bürgermeister

Entsprechend lautet der Antrag der Verwaltung zur Beschlussfassung.

Den 06.10.2014/wo

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		